Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.5.1975) Drucksache 8/1428

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1428
30. 05. 75

Bericht

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Bremischen Landesverfassung

I. Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 16. Dezember 1971 einen nichtständigen Ausschuß eingesetzt mit dem Auftrag

1. zu prüfen,
   a) inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind,
   b) inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und deshalb durch Gesetz oder Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt werden sollten,
   c) inwieweit sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen,
2. der Bürgerschaft hierüber Bericht zu erstatten,
3. die Arbeitsergebnisse des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Landesverfassung der 7. Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag) in seiner Arbeit mit einzubeziehen.

II. Der Ausschuß hat, anknüpfend an die Ausschußberatungen der 7. Wahlperiode, den dritten Hauptteil der Landesverfassung beraten und mit Ausnahme des sechsten Abschnitts über die Gemeinden und der Übergangs- und Schlußbestimmungen zu fast allen Artikeln Beschlüsse gefaßt. Sie werden im Anhang wiedergegeben.

Seine Absicht, der Bürgerschaft einen umfassenden Antrag auf Änderung dieses Teils der Landesverfassung vorzulegen, hat der Ausschuß indessen nicht verwirklichen können. Denn der Ausschuß ging im Hinblick darauf, daß Verfassungsänderungen nach Artikel 125 LV nur durch Volksentscheid oder durch einstimmigen Beschluß der Bürgerschaft möglich sind, von Anfang an davon aus, daß ein solcher Antrag von allen Fraktionen getragen werden müsse. In wesentlichen Fragen, wie der Einführung einer Richtlinienkompetenz des Präsidenten des Senats und der Ersetzung von Deputationen durch ständige Parlamentsausschüsse, konnte jedoch keine einheitliche Auffassung im Ausschuß und in den Fraktionen erzielt werden.

Auch der Versuch einer „kleinen Lösung" scheiterte. Als abzusehen war, daß ein umfassender Antrag keine genügende Mehrheit finden würde, hat der Ausschuß erörtert, ob ein Antrag mit dem Ziel sinnvoll sei, Verfassungsänderungen mit einer qualifizierten Mehrheit der Bürgerschaft zu ermöglichen, um so für kommende Wahlperioden die Voraussetzungen für Verfassungsänderungen zu erleichtern. Zugleich sollten einige dringende Änderungen vorgeschlagen werden, über die im Ausschuß Einigkeit bestand. Es waren dies die unten unter III. 4, 5 und 7 genannten Punkte. Gegen diese „kleine Lösung" meldete die FDP-Fraktion Bedenken an. Sie will dem Vorschlag, Verfassungsänderungen durch einen Bürgerschaftsbeschluß mit Dreiviertelmehrheit zuzulassen, nur zustimmen, wenn jeder Fraktion durch Än-

derung der Landesverfassung in Ausschüssen und Deputationen ein Grundmandat eingeräumt wird. Das halten die der SPD- und der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder nicht für zweckmäßig.

Die Vertreter der CDU-Fraktion schlugen daraufhin im Ausschuß vor, die übrigen in der „kleinen Lösung" enthaltenen Vorschläge zu verwirklichen ohne die Einstimmigkeit bei Verfassungsänderungen aufzuheben oder zumindest das Quorum für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen herabzusetzen. Dem verschloß sich die SPD-Fraktion mit dem Hinweis, sie lehne Teillösungen ohne Aufhebung der Einstimmigkeitsklausel ab.

III. Mit folgenden Problemkreisen hat sich der Ausschuß besonders intensiv befaßt.

1. Volksentscheid, Verfassungsänderung

Der Ausschuß ist zu den gleichen Ergebnissen gekommen, wie der Ausschuß der letzten Wahlperiode, auf dessen Bericht (7. Wp. Drucksachenabteilung II, Nr. 70 unter II B) wird deshalb verwiesen.

2. Verkürzung der Wahlperiode

Die Landesverfassung sieht im Gegensatz zu Verfassungen anderer Bundesländer kein Selbstauflösungsrecht des Parlaments vor. Das kann bei Handlungsunfähigkeit des Parlaments zum Beispiel durch Patt-Situationen problematisch sein. Deshalb hält der Ausschuß eine Änderung für geboten. Um der Parlamentsmehrheit die Möglichkeit zu nehmen, durch vorzeitige Auflösung der Bürgerschaft in ihrem Sinne den Wahltermin zu beeinflussen, ist als Quorum eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft vorgesehen.

Ferner schlägt der Ausschuß vor, die Auflösung der Bürgerschaft durch Volksentscheid zuzulassen. Das ist insbesondere für den Fall sinnvoll, daß ein handlungsunfähiges oder -unwilliges Parlament die Selbstauflösung nicht beschließt.

Es wäre bedenklich, wenn zwischen Parlamentsauflösung und Zusammentritt der neugewählten Bürgerschaft eine längere parlamentsfreie Zeit liegen würde. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, die Wahlperiode erst mit Zusammentritt der neuen Bürgerschaft enden zu lassen. Diese Regelung sieht er auch für den Normalfall der vierjährigen Wahlperiode vor.

3. Sicherung der Mandatsübernahme und -ausübung

Schon in der letzten Wahlperiode hat der damalige Ausschuß darüber beraten, ob den Kandidaten für die Bürgerschaft ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung und gegebenenfalls auf Lohnausfall zuzubilligen sei. Der Ausschuß hält es nach Überprüfung der damaligen Argumente für ausreichend, nur den Grundsatz verfassungsrechtlich abzusichern und die Einzelheiten einem Gesetz vorzubehalten.

4. Vorstand der Bürgerschaft

Der Ausschuß hält es — wie schon der vorherige Ausschuß — für erforderlich, die Zahl der Schriftführer variabel zu gestalten, um die Möglichkeit zu schaffen, allen in der Bürgerschaft vertretenen Parteien einen Sitz im Vorstand zubilligen zu können.

5. Beschlüsse der Bürgerschaft

Nach der derzeitigen Fassung des Artikels 90 LV ist für Beschlüsse der Bürgerschaft grundsätzlich die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Im Ergebnis wirken sich Enthaltungen dabei wie Nein-Stimmen aus. Der Ausschuß empfiehlt, entsprechend der Regelung im Grundgesetz und anderen Landesverfassungen, Enthaltungen als nichtabgegebene Stimmen zu werten, so daß für Beschlüsse die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen ausreicht.

6. Deputationen

In der vorherigen Wahlperiode neigte der Ausschuß dazu, die Deputationen durch ständige Parlamentsausschüsse zu ersetzen. Die Mehrheit des jetzigen Ausschusses spricht sich demgegenüber für die Beibehaltung der Deputationen aus und wendet sich auch dagegen, neben dem durch die Zuständigkeit von Deputationen abgedeckten Bereichen ständige Parlamentsausschüsse zuzulassen. Sie verweist insbesondere darauf, daß die Deputationen den Abgeordneten die Möglichkeit böten, frühzeitig Entscheidungen der Exekutive zu beeinflussen und ein Nebeneinander von

Deputationen und ständigen Parlamentsausschüssen zu unnötiger Doppelgleisigkeit führen könne. Die Vertreter der CDU halten dem entgegen, daß die Deputationen entgegen dem Gewaltenteilungsgrundsatz die Verantwortlichkeit zwischen Parlament und Regierung verwischten und eine Benachteiligung der Opposition mit sich brächten, weil sowohl der vorsitzende Senator als auch der Deputationssprecher von den Regierungsparteien gestellt werde. Deshalb sollten zumindest auf Landesebene ständige Parlamentsausschüsse eingesetzt werden. Im übrigen müsse überdacht werden, ob die verbleibenden Deputationen umzugestalten seien in reine Beratungsgremien, gegebenenfalls ohne Beteiligung von Abgeordneten (Hamburger Lösung).

7. Untersuchungsausschüsse

Abweichend vom Grundgesetz und allen Landesverfassungen ist die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen in Bremen von einer Mehrheitsentscheidung der Bürgerschaft abhängig. Der Ausschuß hält es für geboten, dieses Kontrollrecht des Parlaments als Recht einer qualifizierten Minderheit auszugestalten und schlägt deshalb eine Verpflichtung vor, Untersuchungsausschüsse schon dann einzusetzen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft es verlangen.

8. Richtlinienkompetenz des Präsidenten des Senats

Der Ausschuß der letzten Wahlperiode war überwiegend der Auffassung, daß dem Präsidenten des Senats die Kompetenz eingeräumt werden sollte, die Richtlinien der Politik zu bestimmen. Hierzu wurde auch der Präsident des Senats, Bürgermeister Koschnick, gehört.

Der derzeitige Ausschuß ist demgegenüber mehrheitlich der Auffassung, daß sich das für den Senat geltende Kollegialprinzip bewährt habe und sieht deshalb keinen Anlaß, es zugunsten der Richtlinienkompetenz aufzugeben. Eine Ausschußminderheit hält dagegen die Richtlinienkompetenz für wünschenswert, weil sie eine klare Verantwortlichkeit für das Handeln der Exekutive deutlich mache.

9. Richtlinien der Bürgerschaft

Der Senat hat nach dem geltenden Artikel 118 Abs. 1 LV die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien zu führen. Der Ausschuß schlägt vor, aus Gründen der Gewaltenteilung auf die Befugnis des Parlaments zu verzichten, für die Exekutive rechtlich verbindliche generelle Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

Bugla
(Vorsitzender)

Zusammenstellung der im nichtständigen Ausschuß zur Überprüfung der Bremischen Landesverfassung beschlossenen Artikel

Artikel

64 Die Freie Hansestadt Bremen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

65 Die Freie Hansestadt Bremen ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

66 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

67 (1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volke (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Behörden.

(3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

68 Die Freie Hansestadt Bremen führt die Flagge mit den Farben Rot und Weiß sowie Wappen und Siegel mit dem Schlüssel. Das Nähere regelt ein Gesetz.

69 (1) Der Volksentscheid findet statt, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Vorlage eines Gesetzentwurfs den Erlaß dieses Gesetzes begehrt (Volksbegehren).

(2) Der begehrte Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn die Bürgerschaft das begehrte Gesetz unverändert angenommen hat. Lehnt die Bürgerschaft den Gesetzentwurf ganz oder teilweise ab, so kann sie dem Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Entscheidung unterbreiten. Ist das begehrte Gesetz durch Volksentscheid abgelehnt, so ist ein erneutes Volksbegehren auf Erlaß desselben Gesetzes erst zulässig, nachdem die Bürgerschaft neu gewählt ist.

(3) Der Haushaltsplan, Dienstbezüge, Steuern, Abgaben und Gebühren können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

69 a Der Volksentscheid findet ferner statt zur Bestätigung einer von der Bürgerschaft beschlossenen Verfassungsänderung. Im übrigen gilt Artikel 125 Abs. 4.

70 (1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf auf „Ja" lautet.

(2) Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

71 (1) Beim Volksentscheid ist stimmberechtigt, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, frei, unmittelbar und geheim.

72 Das Nähere über das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein Gesetz.

73 Wird gestrichen wegen Artikel 123 Abs. 3 und 4.

74 Wird gestrichen.

75 (1) Noch kein endgültiger Beschluß.

(2) Bei der Verteilung der Sitze wird ein Wahlvorschlag nur berücksichtigt, wenn auf ihn mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlbereichs entfallen, für den er eingereicht ist.

(3) Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Bürger-

schaft, die vom Vorstand der vorherigen Bürgerschaft einberufen wird. Gewählt wird innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode.

Absatz 5 wird gestrichen (Wahlgesetz).

76 (1) Die Wahlperiode kann vorzeitig beendet werden durch

a) einen Beschluß der Bürgerschaft, dem mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder zustimmen müssen,

b) Volksentscheid, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt (Volksbegehren).

(2) Durch Volksentscheid kann die Wahlperiode nur vorzeitig beendet werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

(3) Die Neuwahl findet binnen 60 Tagen (evtl.: zwei Monaten) nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode statt.

Artikel 75 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

77 Leerartikel

78 Leerartikel

79 Wird gestrichen (Wahlgesetz).

80 Wird gestrichen (Wahlgesetz).

81 Wird gestrichen wegen Artikel 75 Abs. 3 neu.

82 (1) Jedermann ist die Möglichkeit zu sichern, in die Bürgerschaft gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteile auszuüben.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

83 Die Mitglieder der Bürgerschaft sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Absatz 2 wird gestrichen (Geschäftsordnung).

84 Wird unverändert beibehalten.

85 Absatz 1 wird unverändert beibehalten. Absatz 2 wird gestrichen (Geschäftsordnung).

86 Die Bürgerschaft wählt ihren Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und die Schriftführer. Sie bilden den Vorstand. Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

87 Wird unverändert beibehalten.

88 (1) Die Bürgerschaft tagt in der Regel mindestens einmal monatlich.

(2) Die Bürgerschaft tritt innerhalb von zwei Wochen zusammen, wenn sie es beschließt, wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.

Absatz 3 wird gestrichen (Geschäftsordnung).

89 Wird unverändert beibehalten.

90 Die Bürgerschaft faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

91 Absatz 1 wird unverändert beibehalten.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

92 (1) Der Präsident der Bürgerschaft übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen der Bürgerschaft aus. Ohne seine Zustimmung darf in den Räumen der Bürgerschaft keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel	
	(2) Der Präsident der Bürgerschaft verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts. Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.
	(3) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ist Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Bremischen Bürgerschaft stehenden Personen, er stellt sie ein und entläßt sie.
93	Ein Beschluß ist noch nicht gefaßt worden.
94	Kein Mitglied der Bürgerschaft darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in den Sitzungen der Bürgerschaft oder ihrer Ausschüsse getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.
95	(1) Von jedem Verfahren gegen einen Abgeordneten, das eine mit Strafe bedrohte Handlung betrifft, ist die Bürgerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
	(2) Die Verfolgungsbehörde kann die Ermittlungen bis zur Anklageerhebung durchführen, wenn nicht die Bürgerschaft dagegen Einspruch erhebt.
	(3) Anklageerhebungen, Verhaftungen und sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft, es sei denn, daß der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Maßnahmen nach Satz 1 sind auf Verlangen der Bürgerschaft auszusetzen.
	Absatz 4 wird gestrichen.
96	Die Mitglieder der Bürgerschaft sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriften, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen unzulässig.
97	Wird gestrichen wegen Artikel 82 neu.
98	Wird unverändert beibehalten.
99	Wird gestrichen (Geschäftsordnung).
100	Wird unverändert beibehalten.
101	Absatz 1 wird unverändert beibehalten.
	Absatz 2: Vergleiche Artikel 101 a neu.
101 a	Der Senat kann Anordnungen, die Gesetzesform bedürfen, durch Verordnung treffen, wenn außerordentliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern und die Bürgerschaft nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Verordnung darf keine Änderung der Verfassung enthalten; sie ist sofort der Bürgerschaft zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.
102	Wird unverändert beibehalten.
103	Wird gestrichen.
104	Der Senat hat, abgesehen von dem Fall des Artikels 101 a, das Recht, gegen Beschlüsse der Bürgerschaft innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses unter Darlegung der Gründe Bedenken zu erheben. Alsdann ist die Beschlußfassung der Bürgerschaft zu wiederholen.
105	(1) Für die Angelegenheiten der Verwaltungszweige setzt die Bürgerschaft Deputationen ein. Den Deputationen gehören Vertreter der Bürgerschaft und des Senats an. Vorsitzender ist der für den Verwaltungszweig zuständige Senator. Das Nähere regelt ein Gesetz.
	(2) Die Bürgerschaft kann nichtständige und, soweit nicht Deputationen zuständig sind, ständige Ausschüsse einsetzen.

Artikel	
	(3) Die Bürgerschaft kann ihre Befugnisse mit Ausnahme der Gesetzgebung an Deputationen oder ständige Ausschüsse übertragen.
	(4) Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
106	Die Bürgerschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
107	Absatz 1 wird unverändert beibehalten.
	(2) Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Absatz 3 wird unverändert beibehalten.
	(4) Wählbar ist jeder Deutsche, der die Voraussetzungen zur Wahl in die Bürgerschaft erfüllt. Er braucht weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben.
	Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
108	Absatz 1 wird unverändert beibehalten.
	(2) Ist ein Bürgerschaftsmitglied in den Senat gewählt und daraufhin gemäß Absatz 1 dieses Artikels aus der Bürgerschaft ausgetreten, so hat es, wenn es aus dem Senat ausscheidet, das Recht, wieder in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten. Wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft auszuscheiden hat, bestimmt das Wahlgesetz. Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied in die Bürgerschaft gewählt, aber mit Rücksicht auf diesen Artikel nicht in die Bürgerschaft eingetreten ist für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem Senat.
109	Wird unverändert beibehalten.
110	(1) Der Senat oder ein Mitglied des Senats scheidet aus dem Amt aus, wenn die Bürgerschaft ihm durch Beschluß ihr Vertrauen entzieht.
	(2) Ein Antrag, dem Senat oder einem Mitglied des Senats das Vertrauen zu entziehen, muß mindestens von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft und mindestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden.
	(3) Der Beschluß kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. Er wird rechtswirksam, wenn die Bürgerschaft einen neuen Senat oder ein neues Mitglied des Senats gewählt oder ein Gesetz beschlossen hat, durch das die Zahl der Mitglieder entsprechend herabgesetzt wird.
	Absatz 4 wird gestrichen.
111	Beschluß wurde ausgesetzt.
111 neu	(1) Der Senat und einzelne Mitglieder des Senats können jederzeit zurücktreten.
	(2) Tritt der Senat zurück, so führt er bis zur Wahl eines neuen Senats die Geschäfte weiter.
	(3) Beim Rücktritt einzelner Mitglieder des Senats entscheidet der Senat, ob sie die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiterzuführen haben.
112	Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
	Absatz 2 soll in das Senatsgesetz übernommen werden.
113	(1) Die Mitglieder des Senats dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen anderen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.
	(2) Der Senat kann mit Zustimmung der Bürgerschaft Ausnahmen gestatten. Bei der Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen

Artikel	
	das Land Bremen beteiligt ist, genügt die Unterrichtung der Bürgerschaft.
114	(1) Der Senat wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.
	(2) Der Präsident des Senats und sein Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister". Die übrigen Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Senator".
	Der geltende Absatz 3 wird gestrichen.
	Der geltende Absatz 4 wird Absatz 3.
115	Absatz 1 wird gestrichen (Geschäftsordnung des Senats).
	(2) Der Präsident des Senats hat die Leitung der Geschäfte des Senats; er hat für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang Sorge zu tragen sowie für die gehörige Ausführung der von den einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.
	Absatz 3 wird gestrichen.
116	(1) noch nicht beschlossen.
	(2) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, die Beratung und die Beschlußfassung über einen Gegenstand zu beantragen.
	(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
117	(1) noch nicht beschlossen.
	Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
118	(1) Der Senat führt die Verwaltung nach Gesetz und Recht.
	(2) Der Senat vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist der Präsident des Senats oder sein Stellvertreter ermächtigt.
	(3) Der Senat ist, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen; er stellt sie ein und entläßt sie.
	(4) Der Senat kann seine Befugnisse nach Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise auf seine Mitglieder übertragen.
	Absatz 4 wird gestrichen.
	Absatz 5 (Beschluß ausgesetzt)
119	(1) Der Senat darf keine Beschlüsse ausführen, die mit dem geltenden Recht nicht im Einklang stehen.
	(2) Der Senat darf keine Ausgaben anordnen oder Belastungen für die Freie Hansestadt Bremen übernehmen, für die eine ordnungsmäßige Deckung nicht vorhanden ist.
120	(2) Die Mitglieder des Senats haben dem Senat zur Beschlußfassung zu unterbreiten:
	.....
	3. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen
	.....
121	(1) Dem Senat steht das Recht der Begnadigung zu. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.
	(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes. Strafverfahren einer bestimmten Art darf der Senat nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung niederschlagen. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.
122	Wird gestrichen.
123	(1) Die Gesetzesvorlagen werden durch Volksbegehren, aus der Mitte der Bürgerschaft oder vom Senat eingebracht.
	(2) Die durch Volksentscheid oder von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze werden dem Senat zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt.
	Absatz 3 bleibt unverändert.
124	Der Senat erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel	
125	Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert. (4) Der Volksentscheid ist nicht erforderlich, wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Verfassungsänderung beschlossen hat.
126	Wird unverändert beibehalten.
127	(1) Die öffentlichen Ämter sind allen Deutschen zugänglich. (2) Für die Anstellung und Beförderung entscheiden ausschließlich Eignung und Befähigung nach Maßgabe der Gesetze.
128	Die Verwaltungsbehörden und Ämter werden nach Richtlinien und Weisungen des zuständigen Mitglieds des Senats von fachlich geeigneten Personen geleitet.
129	Wird im Hinblick auf Artikel 105 Abs. 1 neu gestrichen.
130 ff	Noch nicht beschlossen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.